

POR

Kurseinheit 15

A. Überblick

I. Stunde 10 & 11

-  Überblick **Versammlungsrecht**, Prüfung Verbot, Auflösung, Auflagen, Wiederholungs- und Vertiefungsfälle VersR – Beleuchtung verschiedener Maßnahmen, Rechtswidrigkeitszusammenhang

II. Stunde 12

-  Vertiefung **Versammlungsrecht**,  weitere Rechtsprechung
-  Fall 11 – Verordnung zur Gefahrenabwehr →  Angriff einer solchen **VO**,  Anforderungen an VO

III. Stunde 13

- Wdh.: RM einer GefahrenabwehrVO; **RS-Möglichkeiten** gegen eine **VO** und auf VO-Erlass?
- Fall 12 : „Einrichtungsbetrieb und **Hausrecht**“ – P SonderVO

IV. Stunde 14 (nur Fälle)

- Fall 13: „Minispione“
- Fall 14: „Versammlungs- und Meinungsfreiheit“ – Besprechen nur die Zulässigkeit – Begründetheit eigene Nacharbeit.

V. Stunde 15

- Wiederholung Störer und öffentliche Ordnung
- Fall 15: Die gesunkene Yacht;  WasserstraßenG; **öff.r. GoA**;  Arbeit mit unbekanntem Gesetz

B. Ausblick

I. Stunde 16: u.a. Rechtsnachfolge im POR

II. Stunden 17-20: BauR

III. Stunde 21: GewerbeR

😊Wiederholung: Störer (§§ 13, 14, 16 ASOG / §§ 5, 6, 7 PolG / §§ 16, 17, 18 OBG)

→ Grds. unmittelbarer Verursacher: wer durch sein Verhalten unmittelbar (ohne Zwischenursachen) die Gefahrenschwelle überschreitet (hM)

→ Außer mittelbarer Verursacher (Wertung: Zurechnung?)

„Zweckveranlasser“

→ wer die Gefahr subjektiv bezweckt (billigend in Kauf nimmt)

→ oder wenn diese objektiv zwangsläufige Folge seines Verhaltens („natürliche Einheit“) ist (str.)

„latenter Störer“

→ wenn objektiv von Anfang an eine erhöhte Gefahrentendenz besteht (str.)

😊 Wiederholung: „öffentliche Ordnung“ im VersR 😊

→ Def.: ungeschriebene Verhaltensanforderungen als unerlässliche Vorausss. für ein geordnetes Zusammenleben (Kritik: unbestimmt; subsidiär prüfen)

→ Verfassungskonforme Einschränkung nötig

Inhalt der Meinungsäußerung

bei Vers. = Art. 5 I 1 GG



Schranke = Art. 5 II GG

(allg. Gesetze)



Öff. Ordnung: (-)

→ Rechtsordnung abschließend
(Vermutung für freie Rede)

Art und Weise sowie Zeit und Ort

der Vers. = Art. 8 I GG



Schranke = Art. 8 II GG

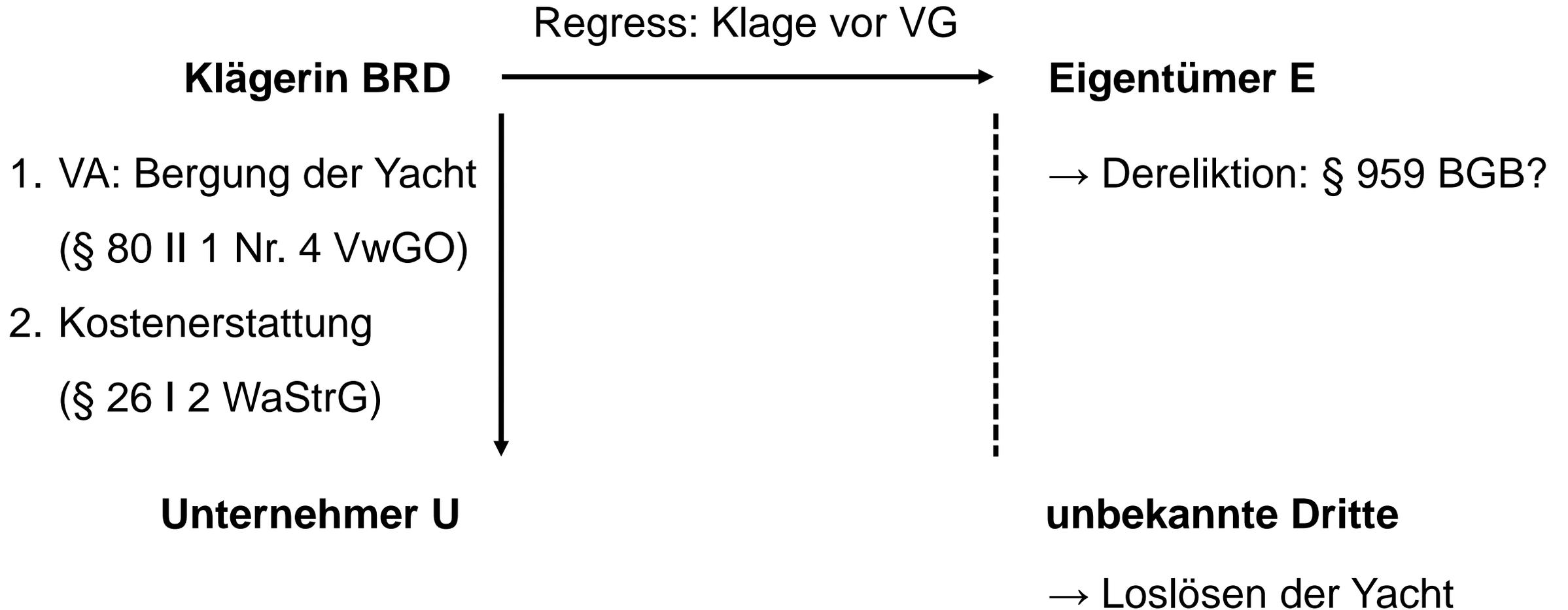
(VersG)



Öff. Ordnung: (+)

→ Einschüchterungseffekt oder
Provokationswirkung

Fall 15: Die gesunkene Yacht



Fall 15: Die gesunkene Yacht

A. Z / SEV

- I. § 40 I 1 VwGO: öff.-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art
 1. Öff.-rechtliche streitentscheidende Normen („modifizierte Subjektstheorie“)?
→ § 30 III WaStrG: *„Ist das Hindernis beseitigt, ist den nach § 25 Verantwortlichen, den Eigentümern der beseitigten Gegenstände und den Inhabern von Rechten an den Gegenständen, soweit sie bekannt und alsbald zu erreichen sind, von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt anheimzugeben, binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung die Kosten der Beseitigung zu erstatten oder für sie Sicherheit zu leisten.“*

→ § 30 III WaStrG (unmittelbare Ausführung nach § 30 I WaStrG für „gesunkene Fahrzeuge“) ist spezieller als § 28 III 3 WaStrG (allgemeine unmittelbare Ausführung nach § 28 III 1 WaStrG) und beinhaltet einseitige Berechtigung oder Verpflichtung eines Hoheitsträgers

2. Öff.-rechtliche GoA: §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB analog?

→ im WaStrG ist nur Asp. des Notstandspflichtigen geregelt (§ 26 I 2 WaStrG), aber nicht Regress des Staates ggü. dem Verantwortlichen

→ anders: §§ 64, 59 I Nr. 1 ASOG (§§ 41 II, 38 I a OBG, § 70 PolG)

→ daher evtl. Aufwändungsersatzanspruch analog GoA-Vorschriften

II. §§ 45, 52 VwGO

III. §§ 61, 63 VwGO: BRD / E

IV. §§ 88, 86 III VwGO

→ Klägerisches Begehren + Vorrang maßnahmespezif. Rechtsschutzes

→ Allg. LKI. (vgl. §§ 43 II, 111, 113 IV VwGO) auf Zahlung als Realakt

[Hinweis: Abgrenzungsproblematik zur VerpflKI. (§ 42 I, 2. Alt. VwGO) auf „vorgeschalteten“ VA stellt sich nicht, da Bürger nicht zum Erlass eines VA verpflichtet werden kann]

V. Bes. SEV = Klagebefugnis

→ § 42 II VwGO analog (Ausschluss von Populärverfahren)

→ Möglichkeit subjektiver Rechtsverletzung bzw. eines Anspruchs

→ § 30 III WaStrG oder §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB analog

VI. Rechtsschutzbedürfnis

- evtl. einfachere Möglichkeit für Staat, den Asp. durchzusetzen: VA-Erlass
- fraglich, ob § 30 III WaStrG VA-Befugnis beinhaltet („*anheimzugeben*“), aber wohl zu bejahen, da zur „*Vermeidung der Zwangsvollstreckung*“, die ihrerseits HDU-VA voraussetzt
- jedenfalls bei öff.-rechtlicher GoA (§§ 677, 683 S. 1, 670 BGB analog) keine VA-Befugnis (Staat soll nicht schlechter, aber auch nicht besser stehen als Bürger)
- i.Ü.: E weigert sich zu zahlen, d.h. bei Erlass eines VA würde er höchstwahrscheinlich Widerspruch und AnfrKl. (§ 42 I, 1. Alt. VwGO) erheben
- keine Entlastung des VG, daher Rechtsschutzbedürfnis (+)

B. Begründetheit: (+), soweit Asp. besteht

I. § 30 III WaStrG

(-), fraglich, ob § 30 I WaStrG (Primärebene) Ausführung durch private Dritte erfasst („*können die Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes das Hindernis beseitigen*“), aber wohl zu bejahen, da auf Primärebene effektive Gefahrenabwehr maßgeblich

(-), jedenfalls keine unmittelbare Ausführung (oder Ersatzvornahme), wenn Staat private Dritte unfreiwillig heranzieht (hier: U durch VA)

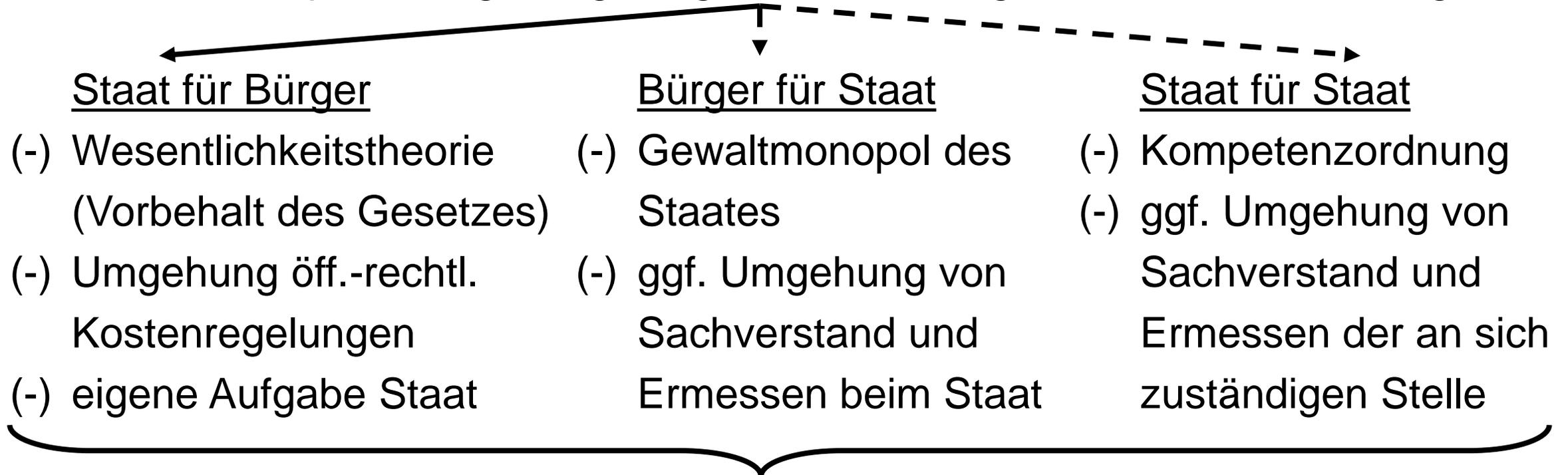
→ vgl. § 15 I ASOG / § 10 VwVG (§ 55 I PolG / § 32 I VwVGBbg)

→ „Auftrag“ = zweiseitig = Vertrag ≠ VA

→ vgl. auch § 26 I 1 b) WaStrG: „*beauftragte Dritte*“

II. Öff.-rechtliche GoA: §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB analog

1. Anwendbar: planwidrige Regelungslücke und vergleichbare Interessenlage?



- Rspr. (+) bei Eilfall, da:
- Einheit der Rechtsordnung (allg. Rechtsgedanke)
 - Gerechtigkeit (Regelungslücke vermeiden)
 - eff. Gefahrenabwehr verlangt Kostenerstattung
 - Einschränkung über Vorauss. der GoA

2. Vorausss.

a) Fremdes Geschäft (§ 677 BGB)

→ an sich Gefahrenabwehr eigene Aufgabe des Staates (vgl. § 24 I WaStrG)

→ aber evtl. „auch-fremdes“ Geschäft, d.h. auch im Rechts- und Interessenkreis eines anderen

→ E = Verantwortlicher für Gefahrenabwehr?

aa) Gefahrentatbestand

→ „gesunkenes Fahrzeug“ i.S.v. § 30 I WaStrG (+)

bb) Störer / Ordnungspflicht

→ Handlungs- / Zustandsstörer i.S.v. § 25 WaStrG?





(1) Handlungsstörer: § 25 I WaStrG

(a) Grds. unmittelbarer Verursacher

→ wer durch sein Verhalten unmittelbar (ohne Zwischenursachen) die Gefahrenschwelle überschreitet (hM)

→ nicht E, sondern unbekannte Dritte durch Loslösen der Yacht

(b) Außer mittelbarer Verursacher

→ Wertung: Zurechnung?

→ „Zweckveranlasser“ (Gefahr subj. billigend in Kauf nimmt oder obj. zwangsläufige Folge) nicht einschlägig, da Yacht ordnungsgemäß vertäut [ebenso wie „latenter Störer“ (obj. von Anfang an erhöhte Gefahrentendenz)]

(c) Zw.-Erg.: Handlungsstörer (-)

(2) Zustandsstörer: § 25 III WaStrG

- urspr. E = Eigentümer, aber an sich Dereliktion i.S.v. § 959 BGB: einseitige Willenserklärung und Realakt der Besitzaufgabe (Fax von E)
- „nachwirkende Zustandshaftung“ des urspr. Eigentümers bei herrenlosen Sachen im WaStrG nicht geregelt
- anders: § 18 III BPolG / § 14 IV ASOG / § 6 III PolG / § 17 III OBG, aber nicht übertragbar auf WaStrG, da dieses detaillierte Störerregelung enthält
- Sittenwidrigkeit der Dereliktion i.S.v. § 138 I BGB: Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden (Absicht, Bergungskosten auf Allgemeinheit abzuwälzen)

(3) Zw.-Erg.: E = Zustandsstörer, d.h. „auch-fremdes“ Geschäft (+)

b) Echte GoA (§ 677 BGB)

→ Fremdgeschäftsführungswille bei „auch-fremdem“ Geschäft vermutet

c) Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung (§ 677 BGB)

→ gesetzliche Aufgabenzuweisung (§ 24 I WaStrG: Gefahrenabwehr) egal

d) Berechtigte GoA (§ 683 S. 1 BGB)

→ obj. Interesse = obj. nützlich für E als Eigentümer

→ subj. Wille von E egal, da § 679 BGB: *„Ein der Geschäftsführung entgegenstehender Wille des Geschäftsherrn kommt nicht in Betracht, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, oder eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Geschäftsherrn nicht rechtzeitig erfüllt werden würde.“*

e) Kein Ausschluss

→ § 4 I Binnenschifffahrtsgesetz: keine Haftungsbeschränkung bei „Sportboot“

f) Erforderliche Aufwendungen (§ 670 BGB)

→ Zahlung der BRD an U gemäß § 26 I 2 WaStrG, soweit rechtmäßige Inanspruchnahme des U als Notstandspflichtigen: Inzidentprüfung

aa) RGL (für VA an U)

→ § 28 I WaStrG (Anordnungen zur Gefahrenabwehr)

bb) Vorauss. (materiell)

(1) Gefahrentatbestand i.S.v. § 30 I WaStrG

→ Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands einer Bundeswasserstraße durch gesunkenes Fahrzeug (+)

(2) Notstandspflicht von U i.S.v. § 26 I 1 WaStrG

→ „Zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr oder zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung“: (+), gesunkene Yacht

→ „a) nach § 25 verantwortliche Personen nicht in Anspruch genommen werden können, b) Maßnahmen durch die Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes selbst oder durch beauftragte Dritte nicht möglich oder ausreichend sind“: (+), doppelte Subsidiarität erfüllt

→ „c) die heranzuziehenden Personen ohne erhebliche eigene Gefahr oder Verletzung überwiegender anderweitiger Verpflichtungen in Anspruch genommen werden können“: (+), bei U nur finanzielles Interesse an termin-gerechter Erfüllung laufender Aufträge

cc) RF

→ Ermessen (§ 29 WaStrG): kein Fehler, insbes. keine Überschreitung wegen Unverhältnismäßigkeit bzgl. der Grundrechte von U (Art. 12 I, 14 I GG)

dd) Zw-Erg.

→ Asp. U gegen BRD aus § 26 I 2 WaStrG (+)

→ erforderliche Aufwendungen i.S.v. § 670 BGB (+)

g) Zw.-Erg.

→ Vorauss. der echten berechtigten GoA (+)

3. Anspruchsinhalt

→ Sekundärebene: Gerechtigkeit (Art. 20 III GG), ex post Sicht, kein Zeitdruck

→ Höhe verhältnismäßig?

(-) E ist durch unbekannte Dritte unfreiwillig zum Störer geworden: Yacht war ordnungsgemäß vertäut („gestörte Privatnützigkeit“ / „gestörter Störer“)

(+) Art. 14 II GG: „*Eigentum verpflichtet*“ (Sozialbindung des Eigentums)

(+) Wertung aus § 4 I Binnenschiffahrtsgesetz

(+) 100 % des Verkehrswerts nicht überschritten

(+) E soll nicht besser stehen als bei Vertrag mit U (dann auch keine Kürzung)

(+) ansonsten Kosten bei Staat (Allgemeinheit), da Dritte unbekannt

4. Ergebnis: Anspruch aus öff.-rechtlicher GoA (+), d.h. Klage begründet